

## Gesetzentwurf

betreffend

die Begehren für Revision der Bundesverfassung.

---

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
in Ausführung des Artikels 113 der Bundesverfassung;  
nach Einsicht des Antrages des Bundesrathes vom 23. November  
1866,

beschließt:

Art. 1. Fünfzigtausend stimmberechtigte Schweizerbürger können zu jeder Zeit verlangen, daß die Frage, ob eine Revision der Bundesverfassung stattfinden soll, dem schweizerischen Volke zur Abstimmung vorgelegt werde.

Diese 50,000 Stimmen müssen jeweilen in dem Zeitraum von einer der zwei gesetzlich bestimmten Versammlungen der eidgenössischen Räte bis zur folgenden dem Bundesrathe zuhanden der Bundesversammlung eingegeben werden.

Stimmen, die in einem frühern Zeitraum gesammelt oder eingebracht worden sind, zählen bei der Berechnung der 50,000 nicht mit.

Art. 2. Das Verlangen wird auf dem Wege der schriftlichen Eingabe gestellt. Die Unterschriften müssen von dem Vorstande der Wohngemeinde der Unterzeichner beglaubigt und die Stimmberechtigung der betreffenden Bürger bezeugt sein.

Für diese Amtsverrichtungen dürfen keinerlei Taxen bezogen werden.

Art. 3. Der Bundesrath hat die eingelangten Begehren, ohne Rücksicht darauf, ob dieselben die Zahl von 50,000 erreichen oder nicht, mit einer, nach den Kantonen geordneten Uebersichtstabelle versehen, der Bundesversammlung bei deren Zusammentritt vorzulegen.

Art. 4. Sollte sich die im Art. 113 der Bundesverfassung geforderte Anzahl von Unterschriften stimmfähiger Schweizerbürger bis zum Tage der Beschlußfassung der Bundesversammlung nicht vorfinden, so verlieren die eingereichten sofort ihre Kraft und das Verlangen bleibt auf sich beruhen.

Art. 5. Hat sich die Bundesversammlung dagegen überzeugt, daß die geforderte Zahl von 50,000 Unterschriften von stimmfähigen Schweizerbürgern für Volksabstimmung vorhanden ist, so hat dieselbe ohne Verzug die Frage dem Schweizervolke vorzulegen: ob es die bestehende Bundesverfassung einer Revision unterstellen wolle oder nicht.

Art. 6. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Bundesgesetzes beauftragt.

---

## **Geszentwurf, betreffend die Begehren für Revision der Bundesverfassung.**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1866
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	52
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	01.12.1866
Date	
Data	
Seite	211-212
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 302

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.